

Satzung für das „Kleine Heim der offenen Tür“ (KOT-Heim) der Gemeinde Nordwalde

vom 1. Oktober 1986¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. 1984 S. 475 / SGV. NW. 2023), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 16. September 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Jugendheim ist ein „Kleines Heim der offenen Tür“ gemäß den Richtlinien des Landesjugendplanes von Nordrhein-Westfalen. Es ist gedacht als Begegnungsstätte der Jugendlichen und dient insbesondere der Freizeitgestaltung aller Jugendlichen (offene Jugendarbeit). Es werden mit dieser Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) verfolgt.

§ 2

Verwaltung des Heimes

- (1) Träger und Eigentümer des Heimes ist die Gemeinde Nordwalde. Die Gemeinde übt das Hausrecht aus.
- (2) Das KOT-Heim wird von einer hauptamtlichen Fachkraft geleitet.
- (3) Vom Rat der Gemeinde Nordwalde wird ein Heimbeirat bestellt. Der Leiter des Jugendheimes und der Heimbeirat sollen sich gegenseitig über die Jugendarbeit informieren und beraten.

§ 3

Vermögensbindung

- (1) Das KOT-Heim ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des KOT-Heimes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KOT-Heimes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

¹ in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Dezember 1988

(4) Bei Auflösung des Jugendheimes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Nordwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1986 in Kraft.